

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 6. Februar 1863.)

In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 22/25. Juli v. J., betreffend die Einführung des Nachtdienstes in den Telegraphenbureau (s. eidg. Gesesammlung VII, 320), hat der Bundesrath beschlossen:

1) es sei der im Artikel 1 des citirten Bundesbeschlusses vorgesehene verlängerte Tagdienst in allen denjenigen Telegraphenbureau einzuführen, in welchen sich mehrere Angestellte vorfinden.

2) Der Gebrauch der Telegraphen steht auch während den Nachtstunden zwischen irgend einem schweizerischen Bureau und andern schweizerischen oder ausländischen, mit permanentem Dienste versehenen Bureau Jedermann offen. Wer von diesem Dienste Gebrauch machen will, hat vor 7 Uhr Abends das Aufgabebureau davon zu benachrichtigen und die von der Administration für Entschädigung der mit dem außerordentlichen Nachtdienst speziell beauftragten Telegraphisten zu leistenden Entschädigungskosten im Voraus zu entrichten.

Die Entschädigungskosten für solche Spezialfälle betragen Fr. 3 per Nacht und per Angestellten, so wie für jedes benachrichtigte Bureau, sofern auf demselben nicht schon der Nachtdienst eingeführt ist. Ueberdies sind die zur Nachtzeit spedirten Depeschen nach dem Tarife zu bezahlen.

3) Bezüglich der Verwendung des Telegraphen bei außerordentlichen politischen Zeitläufen, bei Unglücksfällen und besonders bei Feuerbrünsten sei, nach dem im Entwurfe vorgelegten Kreis Schreiben, welches überdies ins Bundesblatt eingerückt und sämmtlichen Telegraphenbureau zur Erinnerung an die bereits dießfalls bestehenden Vorschriften mitgetheilt werden soll, den Kantonsregierungen Kenntniß zu geben.

4) Sei auf nachfolgenden Telegraphenbureau je ein weiterer Telegraphenbeamter zu ernennen, nämlich: in Genf, Lausanne, Visis, Neuenburg, Basel, Bern, Luzern, Winterthur, Zürich, Bellinzona und Chur, und für St. Gallen zwei Beamte (13 Stellen), welche nach Maßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses und zwar so besetzt werden sollen, daß für die nächste Sommersaison sämmtliche Stellen versehen seien.

Das oben unter Ziffer 3 erwähnte, vom Bundesrath genehmigte Kreis Schreiben an sämmtliche Kantonsregierungen lautet also:

Tit.!

In gewissen Ausnahmefällen, wie besonders bei Brandunglück, können die Telegraphen die wichtigsten Dienste leisten, und es bestehen

denn auch schon seit Langem für die eidgenössische Telegraphenverwaltung reglementarische Vorschriften, welche diese Dienstleistungen auch zur Nachtzeit möglich machen sollen. Indessen scheinen diese Vorschriften und die Rechte, welche sie den Lokalbehörden gegenüber den Telegraphenbeamten einräumen, nicht allgemein genug bekannt zu sein.

Die Instruktion über den Dienst der Telegraphenbureaux vom 22. Dezember 1859 besagt im Art. 29 wörtlich: „Bei außerordentlichen „politischen Bewegungen oder öffentlichen Unglücksfällen (Aufständen, „Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen ic.) sollen sich die Beamten an dem „Orte, wo das Ereigniß stattfindet, so wie auch da, wo dasselbe durch „eine erste erhaltene Nachricht (Mittheilung durch Expressen, Brandröthe „des Himmels, Anschwellen der Flüsse ic.) bekannt wird, sofort auf das „Bureau begeben und die Apparate zum Dienste bereit machen.

„In diesen Fällen haben die Ortspolizeibehörden das Recht, zu „jeder Zeit des Tages und der Nacht die Telegraphenbeamten für den „Dienst in Anspruch zu nehmen, jedoch sind die bei solchen Anlässen „aufgegebenen Telegramme den gewöhnlichen Tagen unterworfen.“

Bei allseitiger Beobachtung dieser Vorschriften sind, wie dies wiederholte Erfahrungen darthun, derartige Vorfälle, selbst mitten in der Nacht, durch sämtliche Telegraphenbureaux der zur Hülfeleistung nahe genug gelegenen Ortschaften und selbst noch weiterhin sehr schnell mitgetheilt und bekannt geworden.

Wir geben uns die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen besondern Vortheil des Telegraphendienstes zu lenken und ersuchen Sie, Tit., denselben zur Kenntniß der dortseitigen Gemeindsbehörden oder anderer in Ihrem Kanton mit der Feuerpolizei betrauten und in der Nähe eines Telegraphenbureau befindlichen Amtsstellen bringen zu wollen.

Sind doch Fälle vorgekommen, selbst in ziemlich bedeutenden Städten, daß die Polizei es nicht nur unterließ, bei Brandunfällen zum Telegraphen Zuflucht zu nehmen, sondern daß ihr sogar unbekannt war, an wen und wohin sie sich zu wenden habe, um das Telegraphenbureau öffnen zu lassen.

Der berührte Umstand veranlaßt uns, gegenwärtiges Kreis Schreiben an Sie, Tit., zu richten, und wir sind überzeugt, bei Ihnen alle Bereitwilligkeit zu finden, zur Ausfüllung einer Lücke das Ihrige beizutragen, welche nicht selten die bedauerlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

---

Auf den Wunsch der königlich großbritannischen Regierung hat der Bundesrath sämtliche Kantonregierungen ersucht, ihm diejenigen gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche zum Schutze der in

Fabriken beschäftigten Kinder und jungen Leute dermalen in der Schweiz zu Recht bestehen, beförderlich einsehen zu wollen.

---

(Vom 9. Februar 1863.)

Herr Genie-Stabshauptmann Huber ist, in Erwägung, daß er als eidg. Angestellter bei der Bauaufsicht an den Alpenstraßen durch Annahme eines Ordens von einer auswärtigen Regierung dem Art. 12 der Bundesverfassung entgegen gehandelt hat, von der Stelle als Bauaufseher bei den Alpenstraßen entlassen worden.

---

Herr Louis Duchêne von Genf, welcher unterm 29. Januar abhin als Experte für die Uhrenindustrie behufs der Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Frankreich ernannt wurde, hat mit Schreiben vom 4. dieß die auf ihn gefallene Wahl aus dem Grunde abgelehnt, weil ihm seine Funktionen als Direktor des Comptoir d'Escompte nicht erlauben, längere Zeit von seinem Posten abwesend zu sein.

An der Stelle des Herrn Duchêne ernannte nun der Bundesrath zum Experten für die Uhrenindustrie Hrn. César Bacheron, Chef eines bedeutenden Uhrengeschäftes in Genf.

---

Der Bundesrath hat der kais. französischen Gesandtschaft, auf ihr Ansuchen hin, Aufschlüsse über die kantonalen Gesetzgebungen in Bezug auf den Schuldverhast und die in den letzten 2—3 Jahren getroffenen Maßregeln hinsichtlich des Zinsfußes ertheilt.

---

Da Herr Oberst Müller in Zug in seinem Gesuch um Entlassung aus dem eidgenössischen Stabe zugleich auch seine Entlassung als Oberst der Scharfschützen verstanden hat, so ist ihm dieselbe vom Bundesrath ertheilt worden, und zwar unter bester Verdankung der vielen, in dieser Eigenschaft dem vaterländischen Wehrwesen während 37 Jahren geleisteten Dienste.

---

(Vom 11. Februar 1863.)

Mit Note vom 4. dieß bringt der Schweiz. Geschäftsträger in Turin dem Bundesrath zur Kenntniß, daß das Recht der ehemaligen schweizerischen Militärs auf Bezahlung vom Tage ihrer Entlassung an von der k. italienischen Regierung anerkannt sei, und daß nunmehr an der beförderlichen Berichtigung der Brevete gearbeitet werde.

Herr Dr. Alois Ritter Auer von Weissbach, Direktor der k. k. Hof- und Staatsbuchdruckerei in Wien, hat dem Bundesrath durch Vermittlung des Hrn. Adolf Ott, Chemiker, in Bern, ein Portefeuille übermacht, welches theils in einfachen, theils in mehrfachen Mustern, mit Ausnahme der Nahrungsstoffe, alle Arten der vom Hrn. Ritter Auer von Weissbach zu Stande gebrachten Gegenstände (Flachs, Garn, Tuch und Papier) aus Maisfasern in den verschiedenen Stadien der Fabrication enthält.

Der Bundesrath dankte dem Hrn. Ritter Auer von Weissbach sein werthvolles Geschenk und beschloß, es solle dasselbe seinem Hauptinhalte nach an das eidg. Polytechnikum übermacht, die vorhandenen Doppel aber mit Rücksicht auf die Mais bauenden oder der Papiersfabrication obliegenden Gegenden der Schweiz unter die Kantone angemessen vertheilt werden.

Der Bundesrath ernannte auf die Dauer der nächsten drei Jahre (1863, 1864 und 1865) aus der Zahl der eidgenössischen Obersten nachfolgende 13 Infanterie-Inspektoren:

Für den I. Kreis (Zürich).

Hrn. Oberst Bontems, P. G. Ch., in Orbe (Waadt).

Stellvertreter: Hrn. Oberstlieut. Meyer, J. K., in Bern.

Für den II. Kreis (Bern).

Hrn. Oberst Isler, Joh., in Kaltenbach (Thurgau).

Stellvertreter: Hrn. Oberstlieut. Trümpp, Gabriel, in Glarus.

Für den III. Kreis (Luzern).

Hrn. Oberst v. Reding-Bibéregg, Leopold, in Frauenfeld.

Stellvertreter: Hrn. Oberstlieut. Welti, Emil, in Aarau.

Für den IV. Kreis (Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug).

Hrn. Oberst Schwarz, Samuel, in Aarau.

Stellvertreter: Hrn. Oberstlieut. Brändlin, Karl, in Jona (St. Gallen).

Für den V. Kreis (Glarus und Graubünden).

Hrn. Oberst v. Escher, Hs. Konrad, in Zürich.

Für den VI. Kreis (Freiburg und Neuenburg).

Hrn. Oberst Veillard, J. Charles, in Genf.

Für den VII. Kreis (Solothurn, Basel=Stadt und Basel=Landtschaft).

Hrn. Oberst Scherz, Jakob, in Bern.

Für den VIII. Kreis (Schaffhausen und Thurgau).

Hrn. Oberst Kloss, Karl, in Liestal.

Für den IX. Kreis (St. Gallen und beide Appenzel I).

Hrn. Oberst Bachofen, Samuel, in Basel.

Stellvertreter: Hr. Oberstl. v. Steiger, Albert, in Thun.

Für den X. Kreis (Aargau).

Hrn. Oberst Philippin, Jules, in Neuenburg.

Für den XI. Kreis (Tessin).

Hrn. Oberst Barman, L. M. G., in St. Moriz (Wallis).

Für den XII. Kreis (Waadt).

Hrn. Oberst Kern, Friedrich, in Basel.

Für den XIII. Kreis (Wallis und Genf).

Hrn. Oberst Egloff, Joh. Konrad, in Zürich.

---

(Vom 13. Februar 1863.)

Der Bundesrath hat zur Beseitigung der Anstände, welche in Betreff der Errichtung eines provisorischen Bahnhofes in Schaffhausen obwalten, eine Konferenz von Abgeordneten der interessirten Parteien, nämlich des Stadtrathes von Schaffhausen, der Direktion der schweiz. Nordostbahn und der großherzoglich badischen Bahnbaudirektion angeordnet, welche Konferenz am 21. d. bei dem Vorsteher des eidg. Departements des Innern, Herrn Bieda, welcher den Bundesrath in dieser Angelegenheit zu vertreten hat, sich versammeln wird.

---

In Folge der vom Herrn eidg. Obersten Bourgeois-Doyat verlangten und erhaltenen Entlassung aus dem eidg. Generalstabe hat der

Bundesrath an dessen Stelle zum Kommandanten der Zentralschule den Herrn eidg. Obersten Denzler in Neuenburg ernannt.

Mit Rücksicht auf den dießjährigen Truppenzusammenzug, dessen Abhaltung um eine Woche früher stattfinden wird, als bei Festsetzung der dießjährigen Militärschulen vorgesehen war, und in Folge der Einführung des neuen Militärgesetzes für den Kanton Waadt, hat der Bundesrath folgende Abänderungen am dießjährigen Schulplane beschlossen:

### A. Artillerie.

#### Wiederholungskurse.

Parktrain der Reserve der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, 6  $\bar{E}$  Batterie Nr. 51 von Waadt, vom 24. bis 29. August in Vidre.

4  $\bar{E}$  Batterie Nr. 23 von Waadt, } vom 31. August bis 8. Sep-  
6  $\bar{E}$  " " 13 " Freiburg, } tember in Vidre.

Maketenbatterie Nr. 29 von Bern, } vom 11. bis 22. September  
" " 31 " Genf, } in Vidre.

6  $\bar{E}$  Batterie Nr. 47 von Solothurn, } vom 24. bis 29. August in  
" " 49 " Aargau, } Basel.

6  $\bar{E}$  Batterie Nr. 19 von Aargau, } Vorkurs zum Truppenzusammen-  
Parkkompagnie " 35 " Zürich, } zug vom 4. bis 10. Septem-  
ber in Liestal.

6  $\bar{E}$  Batterie Nr. 21 von Tessin, Parktrain des Auszuges und der Reserve, so wie Positionskompagnie Nr. 68 von Tessin, vom 16. bis 27. März in Bellinzona.

### B. Kavallerie.

Dragonerkompagnie Nr. 18 von Aargau, Zentralschule in Thun.

(Die Dragonerkompagnie Nr. 35 von Waadt kommt nicht zum Wiederholungskurse; dagegen haben die dortigen nunmehrigen Reservekompagnien Nr. 34 und 35 in ihren betreffenden Arrondissements eine eintägige Inspektion zu bestehen.)

Guidenkompagnie Nr. 3 von Basel-Stadt,

" " 4 " Basel-Landschaft,

Dragonerkompagnie Nr. 5 von Freiburg,

" " 6 " Waadt,

" " 7 " Bern,

" " 13 " Luzern,

" " 20 " Bern,

" " 22 " Bern,

Vorkurs für den  
Truppenzusammenzug  
vom 6. bis 11. Sep-  
tember in Burgdorf.

## C. Scharfschützen.

## Wiederholungskurse.

Kompagnie Nr. 61	von	Waadt,	} vom 20. bis 24. Juli in Moudon.
" " 73	"	"	
" " 7	"	Wallis,	} vom 25. Juni bis 4. Juli in Payerne.
" " 5	"	Thurgau,	
" " 13	"	Freiburg,	} Vorkurs für den Truppenzusammenzug vom 6. bis 11. September in Solothurn.
" " 15	"	Aargau,	
" " 21	"	Zürich,	
" " 23	"	Schwyz,	
" " 27	"	Bern,	
" " 39	"	Luzern,	

Note. Die ursprünglich festgesetzten Militärschulen finden sich im Bundesblatt v. J. 1862, Band III, Seite 566—575.

Als Posthalter in Brusio, Kts. Graubünden, ist Hr. Giovanni Domenico Bala, Lehrer und Förster, von dort, gewählt worden.

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1863
Date	
Data	
Seite	371-377
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 979

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.